



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Ihr Zeichen  
13B-IFG 1003

Datum  
27. 12. 2021

## Widerspruch

Sehr geehrte Frau   
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen Ihren Bescheid vom 09.12.2021

### Widerspruch

ein.

Der angegriffene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt mich in meinem Recht aus § 1 Abs. 1 S. 1 IFG. Das Vorliegen von Ausschlussgründen ist nicht nachvollziehbar dargelegt.

#### A. Allgemeines Darlegungsdefizit

Zunächst ist zu bemerken, dass aus dem Bescheid noch nicht einmal hervorgeht, ob die angefragten Leitlinien bzw. das angefragte Gutachten überhaupt existieren und auf

welches der beiden Dokumente sich der jeweils angesprochene Ausschlussgrund beziehen soll. Der Inhalt der Dokumente wird auch nicht paraphrasiert wiedergegeben, obwohl das mit Sicherheit in Teilen möglich wäre, ohne dass Rückschlüsse auf geschützte Informationen möglich wären. Vielmehr beschränken sich Ihre Ausführungen, mit Ausnahme eines erdachten Beispiels unter 1., auf eine bloße Wiederholung des Gesetzes- beziehungsweise Verwaltungsvorschriftswortlauts. Damit genügt der Bescheid nicht den Mindestanforderungen, die an eine plausible Darlegung der Ausschlussgründe gestellt werden.

Das Vorliegen der Ausschlussgründe ist auch abwegig, wie ich nachfolgend darlegen werde.

### **B. § 3 Nr. 1 lit. c. IFG**

Es ist nicht ersichtlich, dass das Bekanntwerden der angefragten Informationen die innere oder äußere Sicherheit nachteilig beeinflussen könnte. Sowohl die angefragten Leitlinien als auch ein etwaig vorhandenes Gutachten enthielten lediglich Ausführungen zum geltenden Datenschutzrecht. So heißt es in dem meiner Anfrage zugrundeliegenden Interview wörtlich:

Seit Ende 2018 wird im Beratungsnetzwerk der Beratungsstelle Radikalisierung im BAMF, dem verschiedene Bundes- und Landesbehörden sowie die Beratungsstellen in den Bundesländern angehören, an einheitlichen Leitlinien gearbeitet, die die bestehenden Rechtsnormen für die Beratungspraxis handhabbar machen sollen. Sie stellen die Rechtsgrundlagen zum Thema Datenschutz und Übermittlung von Daten zusammen.

Dass eine Übermittlung von Informationen an Sicherheitsbehörden erfolgen kann, ist „radikalisierten Indexpersonen“ von vornherein bekannt. Jeder Mensch weiß, dass Aussagen, die auf geplante Anschläge oder starke Ideologisierung hinweisen, dazu führen können, dass Sicherheitsbehörden über eine mögliche Gefährdung informiert werden. Es ist sogar, wie abermals aus dem Interview hervorgeht, stets vor dem Beginn einer Beratung darauf hinzuweisen, dass es zu einer Weitergabe von Informationen kommen kann. Dort heißt es:

Wichtig ist hier, dass die Beratungsstellen von Anfang an transparent kommunizieren, dass sie die Daten aufnehmen und in welchen Fällen sie Informationen an Dritte (z. B. Behörden) weitergeben müssen.

Dies entspricht den Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO. Eine rechtliche Einschätzung kann auch deshalb keine Sicherheitsgefahr darstellen, weil das Recht grundsätzlich allen Menschen bekannt sein soll oder sie zumindest die Möglichkeit haben, sich über die Inanspruchnahme von Rechtsberatung darüber zu informieren. Eine radikalisierte Person könnte sich jederzeit an eine auf Datenschutzrecht spezialisierte Anwaltskanzlei wenden und sich darüber beraten lassen, welche Aussagen sie vermeiden muss, um keine Grundlage für die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten zu schaffen.

Insbesondere für die Leitlinien ist es nicht plausibel, davon auszugehen, ihr Bekanntwerden stelle eine Gefahr da. Schließlich wurden sie gerade dafür entwickelt, privat organisierte Beratungsstellen über das geltende Datenschutzrecht zu informieren und zielen daher darauf ab, außerhalb Ihrer Behörde verbreitet zu werden.

Selbst wenn einzelne Teile geheimhaltungsbedürftig wären, rechtfertigt dies nicht die vollständige Versagung des Informationszugangs. Stattdessen können einzelne Informationen unkenntlich gemacht werden. Der von Ihnen im Zusammenhang mit der VS-Einstufung (dazu unten) behauptete „untrennbare Sinn- und Sachzusammenhang“ wird in keiner Weise begründet und ist auch nicht plausibel.

### **C. § 3 Nr. 4 IFG**

Aus den im Wesentlichen gleichen Gründen ist es nicht plausibel, dass die Unterlagen als VS-NfD eingestuft sind. Die Wiedergabe des geltenden Rechts kann keine nachteiligen Auswirkungen auf die Interessen des Bundes oder der Länder haben. Zudem weise ich nochmals darauf hin, dass zumindest die Leitlinien sich ausdrücklich an Adressat\*innen außerhalb staatlicher Behörden richten.

Es wäre Ihnen außerdem möglich, die Geheimhaltungsbedürftigen Teile der Verschlussache – so die denn tatsächlich existieren – zu schwärzen und das so geschaffene Dokument zu deklassifizieren und zu übersenden.

